

Zeitschrift:	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber:	Schweizerischer Zivilschutzverband
Band:	18 (1971)
Heft:	9
Artikel:	Die Lösung eines interessanten Falles kantonal-rechtlicher Zuständigkeit : eine kantonale Regierung annuliert, gestützt auf das Interventionsbegehren des kleinen Gemeinderates, den Entscheid eines Gemeindepalaments in Sachen Zivilschutzkredit
Autor:	Alboth, Herbert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-365732

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

teils unseres Landes mit einer Kräftek-
dichte, die einen langdauernden, tief ge-
staffelten Widerstand erlaubt. Wir ver-
möchten die numerische Stärke unseres
Volksheeres weder finanziell noch aus-
bildungsmässig durch eine höhere
Technisierung und grössere Beweglich-
keit kleinerer (etwa freiwilliger) Streit-
kräfte auszugleichen. Wir verfügen über
ein Wehrsystem eigener Prägung, des-
sen Vorteile der Integration in das
Volksganze, der optimalen Ausnützung
des nationalen Potentials und des günsti-
gen Verhältnisses von Aufwand und
Wirkung die Nachteile kurzer Ausbil-
dungszeiten und reduzierter Sofortbe-
reitschaft deutlich zu überwiegen ver-
mögen.

Armee und Staatspolitik

Im Rahmen unseres strategischen Kon-
zepts beschränkt sich die Landesvertei-
digung nicht mehr auf die militärischen
Vorkehren. Zur Selbstbehauptung und
zur Friedenswahrung müssen alle Mit-
tel der Staatspolitik herangezogen wer-
den. Bei der Kriegsverhütung spielt die
Armee als einziges Machtmittel des
Staates wohl eine entscheidende Rolle,
obwohl ihr die Abschreckung mit Ver-
geltungsmassnahmen versagt ist. Vor
allem aber ist sie das wirksamste In-
strument geblieben, bei Versagen der
Friedenssicherung einer Aggression zu
begegnen. Sie ist aber auch dann nicht
mehr alleinige Trägerin der Landesvertei-
digung. Die Armee bildet mit der
Aussenpolitik, dem Staatsschutz, der
wirtschaftlichen Vorsorge und dem Zi-
vilschutz ein *untrennbares Ganzes*.
Landesverteidigung und Friedensbemü-
hungen sind keine Alternativen, son-
dern eine Einheit. Wer für die Wehrbe-
reitschaft einsteht, muss an allen echten
Bestrebungen zur Eindämmung der Be-
drohung mit politischen, diplomatischen
und wissenschaftlichen Mitteln sowie
auch an allen nichtmilitärischen
Schutzmassnahmen interessiert sein.
Das erste tragende Element der Landes-
verteidigung ist daher das im Aufbau
begriffene *Konzept der Gesamtverteidi-
gung*, welche der Staatsführung in Not-
zeiten das erforderliche Instrumenta-

rium anbietet. Dieses System strebt in
keiner Weise eine Militarisierung der
Nation an; es ist vielmehr auf die Aus-
gewogenheit und Wirksamkeit aller
Massnahmen der Friedenssicherung und
Selbstbehauptung ausgerichtet. Die Ge-
samtverteidigung ist das Wirkungsfeld
der strategischen Staatsführung.

Kriegsverhütung als Hauptziel

Primäres Ziel unserer Strategie ist die
Kriegsverhütung. So ermisst sich auch
die strategische Bedeutung der Armee
an der kriegsverhindernden Wirkung,
wobei es gilt, den Aufwand für eine ge-
waltsame Besetzung durch glaubwürdi-
ge und wirksame Abwehrmassnahmen
so hoch anzusetzen, dass die «Operation
Schweiz» für jeden Angreifer zu einem
zu aufwendigen Unternehmen wird.
Seine Hoffnung, die operativen Ziele
(Durchmarsch, Besetzung) in nützlicher
Frist, mit kleinem Aufwand und gerin-
gen Opfern zu erreichen, soll in Frage
gestellt werden. Auch der wirksame
Schutz der Zivilbevölkerung und alle
Voraussetzungen ihres Durchhalte-
tragen wesentlich dazu bei. Dass eine
Besetzungsmacht zudem mit allen Mit-
tel des *Widerstandes* wird rechnen
müssen, erhöht den Dissuasionswert der
Gesamtverteidigung. Volkswiderstand
im besetzten Gebiet ist aber keine Al-
ternative zum militärischen Abwehr-
kampf, sondern seine Ergänzung und
Fortsetzung. Ob gewaltlos oder gewalt-
sam oder in gemischten Formen, birgt
er nicht unwesentliche Risiken und Er-
schwerungen in sich. Diese schliessen
aber nicht aus, dass alle Voraussetzun-
gen für einen wirksamen Widerstand
geschaffen werden müssen.

Leitideen der Gesamtverteidigung

Aus diesen Elementen des strategischen
Konzepts lassen sich folgende Leitideen
der Gesamtverteidigung zusammenfas-
sen:

— Solange als möglich verhindern, dass
unser Land in einen Krieg verwick-
kelt wird, selbst wenn durch Kampf-
handlungen in andern Gebieten Im-

missionen auf unser Territorium un-
vermeidlich geworden sind.

- Die Dissuasionswirkung durch glaubwürdige und wirksame Ab-
wehrmassnahmen stärken, die es er-
lauben, den «Eintrittspreis» so hoch
als möglich anzusetzen und die
«Operation Schweiz» für jeden An-
greifer zu einem schwierigen, auf-
wendigen Unternehmen werden zu
lassen.
- Möglichst grosse Teile der nationa-
len Substanz und ihres Lebensraums
über den Krieg hinwegzutreten.
- Die Handlungsfreiheit der Staats-
führung in einem nationalen Not-
stand auf eine möglichst breite Basis
aller Massnahmen zur Friedenswah-
rung und Selbstbehauptung auszu-
dehnen und alle Bereiche der Ge-
samtverteidigung in ausgewogener
Weise zu einer Einheit zusammenzu-
fügen.

Kein starres Programm

Im Unterschied zur operativen Landes-
verteidigungskonzeption (Bereich der
militärischen Führung), die weitgehend
durch Organisation, Ausrüstung, Aus-
bildung und Einsatzvorbereitungen
samt Infrastruktur der Armee vorbe-
stimmt ist, lässt sich ein strategisches
Konzept, das als Bereich der Staatsfüh-
rung politischen Entscheiden im kon-
kreten Fall vorbehalten bleiben muss,
nicht als starres Programm in Rezeptre-
aktionen vorprogrammieren. Die Stra-
tegie bleibt die Domäne der freien Füh-
rung. Jede Einseitigkeit in den Landes-
verteidigungsmassnahmen schränkt sie
ein und erschwert die Ausschöpfung al-
ler Möglichkeiten im Falle einer er-
presserischen Gewaltandrohung oder
gar einer Aggression. Auch wenn die
Verteidigungsanstrengungen im apoka-
lyptischen Fall eines nuklearen Welt-
krieges keine Nation zu retten ver-
möchten — denn selbst «wer zuerst
schießt, stirbt als zweiter!» — rechtferti-
gen sie sich für die wahrscheinlichere-
Fälle beschränkter Konflikte. Auch
in diesem Fall ist es besser, eine eigene
Armee im Land zu haben als eine fremde...
spk exklusiv
(Dissuasion = Kriegsverhütung)

Die Lösung eines interessanten Falles kantonal-rechtlicher Zuständigkeit

Eine kantonale Regierung annuliert, gestützt auf das Interventionsbegehr des kleinen Gemeinderates, den Entscheid eines Gemeindepalamentes in Sachen Zivilschutzkredit

Im Dezember 1969 verweigerte der
Grosse Gemeinderat einer Gemeinde
von etwa 2000 Einwohnern einen für
das Jahr 1970 zugunsten der örtlichen
Zivilschutzorganisation und für die
Anschaffung des notwendigen Korps-
materials vorgesehenen Kredit von
Fr. 20 000.—.

Der Kleine Gemeinderat als Exekutiv-
behörde dieser Gemeinde teilte dies
dem für den Zivilschutz zuständigen
kantonalen Departement mit, worauf

dieses die Gemeinde orientierte, dass sie
sich ihren Verpflichtungen nicht entzie-
hen könne und notfalls Sanktionen ge-
gen sie ergriffen werden müssten.
Mit einer Botschaft forderte der Kleine
Gemeinderat das Gemeindepalament
auf, nochmals über das schon verwor-
fene Kreditbegehr von Fr. 20 000.— zu
beschliessen, um «seine ZS-Verpflich-
tungen eingehen zu können, Verpflich-
tungen, die man nicht vernachlässigen
kann». Der Grosse Gemeinderat ver-

warf indessen die Vorlage erneut, wor-
auf die Exekutive der Gemeinde eine
Regierungsintervention im Sinne des
Art. 148ter des Gemeindeordnungsgeset-
zes (GOG) verlangte mit der Begründung,
die Entscheidung des Gemeindepalam-
entes sei gesetzeswidrig und ver-
stösse insbesondere gegen die Art. 15
und 71 ZSG.

Nachdem der Regierungsrat der Ge-
meindeexekutive richtiges Verhalten in
der Auseinandersetzung bestätigt hatte,

anerkannte er auf Grund der Stellungnahme des zuständigen Departementes und des Vorschlages des Departements des Innern sowie gestützt auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze die Begründung des Gemeindebegehrens, und ordnete die Aufnahme eines Nachtragskredites von Fr. 20 000.— ins Gemeindebudget 1971 zugunsten der örtlichen Zivilschutzorganisation und für die Beschaffung von Korpsmaterial an. Dieser Entscheid war endgültig.

Diese Haltung der kantonalen Behörde, die von hohem politischem Verantwortungsbewusstsein zeugt, verdient die Anerkennung aller, denen am Auf- und Ausbau des Zivilschutzes als des zweiten Pfeilers unserer Gesamtverteidigung gelegen ist.

In Anbetracht des allgemeinen Interesses für diesen in der Schweiz bis jetzt einzigen Fall dieser Art möchten wir nachstehend auf die Begründung des Regierungsrates für seinen Entscheid kurz eingehen.

Der Regierungsrat kann in bestimmten Fällen im Sinne des Art. 148 ff. der Gemeindeordnungsgesetze (GOG) als Aufsichtsbehörde einschreiten.

Das ZSG vom 23. März 1962 umschreibt in Art. 10 Abs. 1 die Aufgaben der Gemeinden wie folgt: «Die Gemeinden sind als Hauptträger des Zivilschutzes auf ihrem Gebiet für die Verwirklichung der vom Bund und den Kantonen vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich. Sie kontrollieren sie gegenüber Betrieben, Hauseigentümern und

Einzelpersonen und stellen nötigenfalls deren Durchführung und die Mittel sicher.»

Art. 64 und Art. 71, Ziff. 2 ZSG enthalten außerdem Bestimmungen betreffend die Anschaffung der vorgeschriebenen persönlichen Ausrüstung und des gemeinsamen Materials sowie die von den Gemeinden erstellten Anlagen und Einrichtungen.

Führt ein Pflichtiger bestimmte vorgeschriebene Massnahmen nicht durch, so sind sie nach Art. 11 BMG vom 4. Oktober 1963 auf seine Kosten von der zuständigen kantonalen Behörde anzuerufen.

Welches sind in diesem speziellen Fall nach dem Regierungsrat die besonderen Zuständigkeiten der Gemeinden (und für diese, nach Art. 5 kant. ZSOG, die Gemeindeexekutiven oder «Munizipalitäten»)?

Nach Art. 1 GOG ist die Gemeinde eine autonome Körperschaft öffentlichen Rechtes und mit Ordnung und Befugnissen versehen, die ihr verfassungs- und gesetzmässig zugewiesen sind. Als solche verfügt sie über Befugnisse, die — theoretisch — eigene und delegierte sein können (siehe Giacometti: Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Seite 74 ff.).

Auf Grund der Verfassung und der Gesetze können die Gemeinden über gewisse Angelegenheiten selbständig entscheiden; diese Befugnis ist die kommunale Autonomie, innerhalb deren Rahmen die Gemeinden Ermessensfreiheit besitzen. Andere kommunale Gewalten

können demgegenüber delegiert sein, wenn es sich beispielsweise um kantonale Befugnisse handelt, die zur Durchführung an Gemeindeorgane delegiert sind. Diese handeln hier nicht als autonome Körperschaft, sondern als Organe einer administrativen Dezentralisierung.

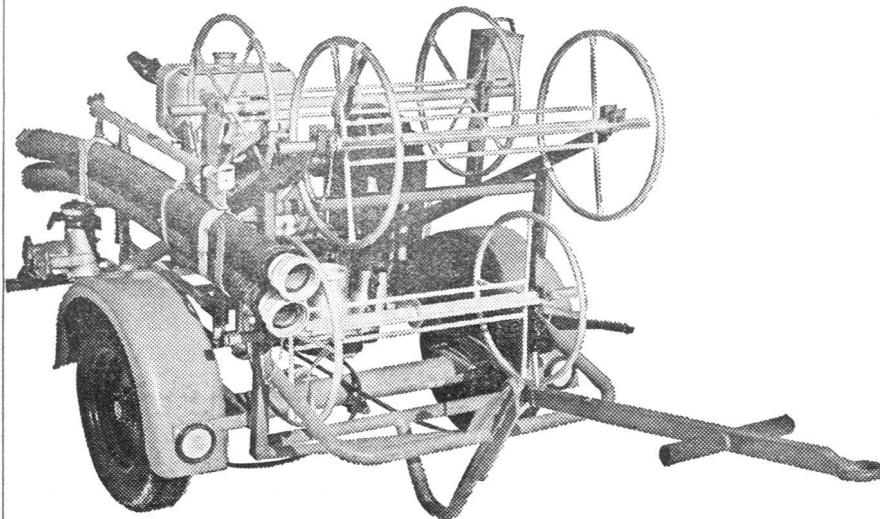
Zweifelsohne überweist die eidgenössische und die kantonale Zivilschutzgesetzgebung den Gemeindeorganen delegierte Befugnisse einfacher Durchführung; diese Grundlage ergibt sich nachträglich aus dem Wortlaut des Art. 5 kant. ZSOG, wonach die Gemeindeexekutive diejenige Behörde ist, die sämtliche Zivilschutzmassnahmen durchzuführen hat, welche ihr von den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen zugeschrieben sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Gemeinden und an ihrer Stelle die «Munizipalitäten» den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften Folge leisten müssen.

Im vorliegenden Falle war der Grosse Gemeinderat für einen Beschluss gegen das Kreditbegehr von Fr. 20 000.— für 1970 unzuständig, da diese Summe für die örtliche Zivilschutzorganisation und deren Korpsmaterial bestimmt war und dieses Sachgebiet seiner Prüfung entzogen ist. Sein Entscheid vom 16. November 1970 ist somit nicht rechtsgültig und die Gemeinden müssen die für die Wirksamkeit des örtlichen Zivilschutzes notwendigen Kosten voll übernehmen.

H. A.

Transportwagen für Motorspritze Typ 1 Chariot de transport pour motopompe type 1



- Mit Halterungen für gesamte Ausrüstung
- Deichsel aufklappbar
- Typengeprüft

- Supports pour l'équipement complet
- Timon relevable
- Chariot homologué

VOGT AG 3515 Oberdiessbach BE
Maschinenfabrik Fabrique de machines ☎ 031 92 55 55
Feuerlöschgeräte Matériel d'incendie

VOGT